

den Emmausjüngern Moses und alle Propheten aus, wenn sie nichts mehr bedeuteten?

Man könnte fast von einer rührenden Liebe Jesu zum Alten [•] Testament sprechen, wenn man beobachtet, daß er nicht bloß auf Erden, sondern selbst vom Himmel her sich derselben bediente, als er mit Johannes auf Patmos redete.

St. Augustin, Siegburg, Rhld. Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Die Volkskatechese und der Römische Katechismus.) Am Feste der Heiligen Familie, 12. Jänner dieses Jahres, hat die Konzilskongregation eine umfassende Verordnung herausgegeben über die „katechetische Unterweisung“ der Kinder, der Jugend und des erwachsenen Volkes: *Acta Ap. Sed. 1935, 145—154*. Die römische Behörde spricht mit großem Ernst über diese besonders für unsere Zeit wichtigste seelsorgliche Angelegenheit (*munus, quo nihil est sanctius, nihil magis necessarium*) und schärft von neuem die Vorschrift ein, die vom ehrwürdigen Pius X. („Pontifex vigilantissimus“ wird er genannt) in seinem Rundschreiben „*Acerbo nimis*“ vom 15. April 1905¹⁾ gegeben und in den Kodex (can. 1329—1336) aufgenommen wurde. Die päpstliche Behörde wendet sich dann mit bestimmten Vorschriften und Winken an die Bischöfe und alle Seelsorger. Der größere Teil der Verordnung befaßt sich mit der Kinder- und Jugendkatechese. Darüber wird gewiß in diesen Blättern weitläufiger berichtet werden.

In bezug auf die *Volkskatechese*, Christenlehre oder katechetische Predigt betont die Verordnung von neuem das im Kodex can. 1332 enthaltene, aus dem Rundschreiben Pius' X. entnommene Gesetz: „*Diebus dominicis aliisque festis de praecepto ea hora, quae suo iudicio magis apta sit ad populi frequentiam, debet . . . parochus catechismum fidelibus adultis, sermone ad eorum captum accomodato, explicare*“, und ermahnt die Bischöfe, sorgfältig über dessen Ausführung zu wachen. Daß mit dieser *explicatio catechismi* nicht die gewöhnliche vormittägige Predigt gemeint ist („*homilia*“ can. 1344), wird, wenn ein Zweifel obwaltete, ganz klar aus der Frage, auf die die Bischöfe jedes fünfte Jahr in ihrem Bericht nach Rom antworten müssen: „*An et quando praeter consuetam homiliam catechetica institutio adultis a parochis impertiatur?*“

Dann bezeichnet das Rundschreiben den Katechismus, der diesen Katechesen zugrunde gelegt, und den Zeitraum, in dem sein Inhalt durchgenommen werden soll, mit den Worten Pius' X.: „*Qua in re Catechismo Tridentino utentur, eo utique*

¹⁾ Das Rundschreiben Pius' X. ist in deutscher Übersetzung in meinem Schriftchen enthalten: „*Zum Religionsbuch der Kirche: Über das heilige Sakrament der Buße.*“ S. 1—13.

ordine, ut quadriennii vel quinquennii spatio totam materiam pertractent, quae de symbolo est, de sacramentis, de decalogo, de oratione et de praeceptis ecclesiae“; die Verordnung fügt noch hinzu: „itemque de consiliis evangelicis, de gratia, de virtutibus, de peccatis et de novissimis.“ Mit diesen Beifügungen sollen die Lücken, die sich für die Bedürfnisse unserer Zeit im Römischen Katechismus finden, ausgefüllt werden.

Wenn ein verständiger katholischer Laie die oftmaligen Empfehlungen, ja Vorschriften kennen würde, die die Päpste in bezug auf den Catechismus Tridentinus oder Romanus durch die dreieinhalb Jahrhunderte erlassen haben seit seinem Erscheinen bis herauf zu Pius IX., Leo XIII., Pius X. und Pius XI., der schon im Jahre 1924 „dieses ganz vollkommene Werk“ den Ordensgenerälen für den vertieften Religionsunterricht ihrer jungen Leute empfahl, und wenn derselbe Laie sehen könnte, daß das vom Trientiner Konzil angeregte und von Pius V., dem Heiligen, gerade für die Seelsorger herausgegebene Buch in gar mancher Priesterbibliothek nicht zu finden ist oder unter den wenig benützten Büchern verstaubt: was müßte sich der Laie denken? Man würde seine Verwunderung durch Entschuldigungsgründe zu mildern suchen: das Buch ist schwer verständlich; es ist nicht leicht, nach diesem Buch Vorträge zu halten; es enthält nicht alles, was wir für unsere Zeit brauchen u. s. w. Aber wenn der Laie ein verständiger, denkender Mann wäre, könnte man ihm damit nicht restlos die Bedenken nehmen. Er würde uns entgegnen: diese Schwierigkeiten kennt man doch auch in Rom und dennoch bleibt man dort bei der Weisung. Also müßte man doch trotz dieser Schwierigkeiten das Buch zur Grundlage der Volkskatechesen machen.

Gewiß, der Römische Katechismus ist ein Buch, das seinen Gehalt nicht auf den ersten Blick eröffnet, sondern das ähnlich wie die Heilige Schrift seine Schätze erst dann auftut, wenn man demütig und andächtig darin forscht, wenn man sich im Licht der göttlichen Gnade mit Geist und Herz in seine Blätter vertieft. Die betrachtende Seele aber findet darin reiche und süße Nahrung. Von der geringen Unvollständigkeit des Buches abgesehen, die ja leicht ergänzt werden kann und soll, ist der Katechismus ein ganz modernes, für die Gegenwart passendes Buch. Denn er bietet gerade das in reichem Maße, was unsere Zeit in der Religion und den Glaubenswahrheiten sucht: psychologische Vertiefung, Innerlichkeit, Willens- und Gefühlswerte. Man würde bei eifriger Benützung dieses Buches die erfreuliche Erfahrung machen, daß unsere Volkskatechese mehr in die Tiefe geht und selbst dem gut unterrichteten Erwachsenen Neues und Anregendes bringt. Weiter würde man erfahren, daß man

ein zweites, drittes, viertes Mal die christliche Lehre durchnehmen kann, ohne sich zu wiederholen.

Der Verfasser dieser Anzeige hat mit Hilfe zweier Mitbrüder eine gut lesbare deutsche Übersetzung des Buches besorgt und in vier getrennten Bändchen erscheinen lassen und noch ein fünftes Bändchen hinzugefügt mit den Lehrentscheidungen des Vatikanums und einer Auslese aus den Rundschreiben und Verordnungen der letzten vier Päpste.²⁾

Innsbruck.

P. M. Gatterer S. J.

(Ein Ehekasus — „Paradebeispiel von formaler Unvernunft“.) Alfred E. Hoche, vordem Professor der Psychiatrie in Freiburg i. Br., hat ein Buch herausgegeben: „Jahresringe, Innenansicht eines Menschenlebens“, J. F. Lehmanns Verlag, München 1934, eine Biographie, anders als die übrigen, urwüchsig, lebensnah, nicht ohne Seitenhiebe. Der Psychiater stößt auch auf das Kirchenrecht. Drastisch mag er selbst den Ehekasus schildern:

„Vernunft wird Unsinn —“ (Faust.)

„Einer meiner Patienten, ein sehr intelligenter, feingebildeter Mann, der seit Jahren geschieden war, wollte wieder heiraten; beide Teile waren katholisch; als sie sich zur kirchlichen Trauung meldeten, wurde ihnen bedeutet, daß ein absolutes Hindernis vorliege. Was stellte sich heraus: die erste Ehe zwischen dem katholischen Mann und einem evangelischen Mädchen war in der evangelischen Kirche gesegnet worden, galt aber für die katholische Kirche — nach dem noch gültigen Beschuß eines Konzils, ich denke des Tridentiners — als katholisch geschlossen und konnte nur durch päpstlichen Dispens gelöst werden. Die Bestimmung galt nur für die in Deutschland Beheimateten; man mußte ‚natus in Germania‘ sein. Diese Voraussetzung traf in scherhaft anmutender Form zu. Der Mann hatte seinerzeit diese Welt an einem für diesen Zweck ungewöhnlichen und ganz ungeeigneten Ort betreten; die Wände, die er zuerst beschrie, waren die des Wartesaales auf dem Bahnhof Rastatt, in den seine Mutter, Ausländerin, auf der Reise in die Schweiz begriffen, noch im letzten Augenblick ausgeladen worden war. Auf diese Art war er natus in Germania, und seine erste Ehe bestand noch fort. Hätte er sich etwas

²⁾ Erschienen bei Fel. Rauch in Innsbruck. 1. Bändchen: „Einführung und vom Glaubensbekenntnis“, S 3.— 2. Bändchen: „Von den Sakramenten“, S 3.75. 3. Bändchen: „Von den Geboten“, S 2.25. 4. Bändchen: „Vom Gebet und vom Vaterunser“, S 2.25. 5. Bändchen: „Das Vatikanische Konzil. Auslese aus dem kirchlichen Rechtsbuch und aus Rundschreiben der vier letzten Päpste“, S 3.— In fünf Leinenbändchen S 23.25. Jedes Bändchen wird gesondert abgegeben.